

und der Beförderer juristische Personen oder Staatsbürger dieses Vertragsstaates sind.

2. Eine gemäß Absatz 1 dieses Artikels abgegebene Erklärung kann jederzeit durch Notifikation beim Generalsekretär der Organisation widerrufen werden.

Artikel 23

Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt

1. Diese Konvention liegt bis zum 31. Dezember 1975 am Sitz der Organisation zur Unterzeichnung auf und steht danach zum Beitritt offen.
2. Staaten können Vertragsstaat dieser Konvention werden durch:
 - (a) Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung;
 - (b) Unterzeichnung vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung mit nachfolgender Ratifikation, Annahme oder Bestätigung oder
 - (c) Beitritt.
3. Ratifikation, Annahme, Bestätigung oder Beitritt erfolgen durch die Hinterlegung einer entsprechenden offiziellen Urkunde beim Generalsekretär der Organisation.

Artikel 24

Inkrafttreten

1. Diese Konvention tritt am neunzigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem zehn Staaten die Konvention entweder ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung unterzeichnet oder die erforderlichen Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben.
2. Für einen Staat, der diese Konvention danach ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung unterzeichnet oder seine Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, tritt die Konvention am neunzigsten Tag nach dem Tag einer solchen Unterzeichnung oder Hinterlegung in Kraft.

Artikel 25

Kündigung

1. Diese Konvention kann von einem Vertragsstaat jederzeit nach dem Tag gekündigt werden, an dem die Konvention für diesen Vertragsstaat in Kraft getreten ist.
2. Die Kündigung erfolgt durch Hinterlegung einer Urkunde beim Generalsekretär der Organisation, der alle anderen Vertragsstaaten über den Empfang der Kündigungsurkunde und über das Datum ihrer Hinterlegung informiert.
3. Eine Kündigung wird ein Jahr nach Hinterlegung einer Kündigungsurkunde oder nach Ablauf eines in der Urkunde genannten längeren Zeitraumes wirksam.

Artikel 26

Revision und Änderung

1. Eine Konferenz zur Revision oder Änderung dieser Konvention kann durch die Organisation einberufen werden.
2. Die Organisation beruft eine Konferenz der Vertragsstaaten dieser Konvention zur Revision oder Änderung dieser Konvention auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vertragsstaaten ein.
3. Jeder Staat, der Vertragsstaat dieser Konvention nach dem Inkrafttreten einer Änderung wird, die von einer gemäß diesem Artikel einberufenen Konferenz angenommen wurde, ist an die geänderte Fassung der Konvention gebunden.

Artikel 27

Depositar

1. Diese Konvention wird beim Generalsekretär der Organisation hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Organisation

- (a) informiert alle Staaten, die diese Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind über
 - (i) jede neue Unterzeichnung und jede Hinterlegung einer Urkunde und den jeweiligen Zeitpunkt;
 - (ii) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention;
 - (iii) jede Kündigung dieser Konvention und den Zeitpunkt, an dem sie wirksam wird;
 - (b) übermittelt beglaubigte Abschriften dieser Konvention an alle Unterzeichnerstaaten und an alle Staaten, die der Konvention beigetreten sind.
3. Nach dem Inkrafttreten dieser Konvention übermittelt der Generalsekretär der Organisation eine beglaubigte Abschrift der Konvention dem Sekretariat der Vereinten Nationen zwecks Registrierung und Veröffentlichung gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel 28

Sprachen

Diese Konvention ist in einem Original in englischer und französischer Sprache ausgefertigt, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind. Offizielle Übersetzungen in die russische und spanische Sprache werden vom Generalsekretär der Organisation angefertigt und mit dem Unterzeichneten Original hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die ordnungsgemäß für diesen Zweck bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention unterzeichnet.

AUSGEFERTIGT in Athen am 13. Dezember des Jahre 1974.

ATHENS CONVENTION RELATING TO THE CARRIAGE OF PASSENGERS AND THEIR LUGGAGE BY SEA, 1974

The States Parties to this Convention,

HAVING RECOGNIZED the desirability of determining by agreement certain rules relating to the carriage of passengers and their luggage by sea;

HAVE DECIDED to conclude a Convention for this purpose and have thereto agreed as follows:

Article 1

Definitions'

In this Convention the following expressions have the meaning hereby assigned to them:

1. (a) "carrier" means a person by or on behalf of whom a contract of carriage has been concluded, whether the carriage is actually performed by him or by a performing carrier;
- (b) "performing carrier" means a person other than the carrier, being the owner, charterer or operator of a ship, who actually performs the whole or a part of the carriage;
2. "contract of carriage" means a contract made by or on behalf of a carrier for the carriage by sea of a passenger or of a passenger and his luggage, as the case may be;
3. "ship" means only a seagoing vessel, excluding an air-cushion vehicle;
4. "passenger" means any person carried in a ship,
 - (a) under a contract of carriage, or
 - (b) who, with the consent of the carrier, is accompanying a vehicle or live animals which are covered by a contract for the carriage of goods not governed by this Convention;